

ITERA

vision

Mai 2022

Inflation Accounting bzw inflationsgerechtes
Rechnungswesen in der Schweiz

- Gesetzliche Grundlagen
 - Praxis
 - Steuern

INFLATION ACCOUNTING

Inflation bezeichnet den Anstieg des allgemeinen Preisniveaus in einer Volkswirtschaft über einen bestimmten Zeitraum. Je nach Höhe der Inflation kann es Sinn machen oder sogar erforderlich sein, die Inflation in der Rechnungslegung eines Unternehmens zu berücksichtigen.

Dabei taucht die Frage auf, ob das schweizerische Rechnungslegungsrecht die gesetzlichen Grundlagen bietet, um die Inflation in der Rechnungslegung eines Unternehmens abzubilden. Ggf. wäre dies ein sog. Inflation Accounting, zu Deutsch ein inflationsgerechtes Rechnungswesen.

INHALTSÜBERSICHT

1. Ausgangslage
2. Grundlegende gesetzliche Grundlagen
3. Weiterführende gesetzliche Grundlagen
4. Praxis
5. Fazit

1. AUSGANGSLAGE

Inflation kann nach verschiedenen Kriterien unterschieden werden. Vorliegend von Bedeutung ist, ob es sich um eine leichte, schwere oder Hyperinflation handelt.

Ein Wertverlust von bis zu 5 Prozent pro Jahr wird allgemein als leichte Inflation bezeichnet, ein solcher darüber als schwere Inflation und gemäss IFRS 29 gilt ein Wertverlust von rund 100 Prozent in drei Jahren, mithin von gut 30 Prozent pro Jahr, als Hyperinflation.

Bei einer leichten Inflation sind keine Massnahmen im Rechnungswesen eines Unternehmens zu ergreifen. Auch bei einer leicht darüber liegenden Inflation, die schon als schwer bezeichnet werden kann, nicht. Es kann jedoch sein, dass ein Unternehmen von individuellen Preissteigerungen betroffen ist, bspw. von ausserordentlichen Preissteigerungen im Energiebereich oder bei bestimmten für die Leistungserbringung erforderlichen Rohstoffen oder Lebensmitteln, die bereits im Bereich einer Hyperinflation liegen. Ggf. stellt sich die Frage, ob das schweizerische Rechnungslegungsrecht Möglichkeiten bietet, solche ausserordentlichen Preissteigerungen zu erfassen.

2. GRUNDLEGENDE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das schweizerische Rechnungslegungsrecht ist in den Art. 957 ff. OR geregelt.

Das schweizerische Rechnungslegungsrecht ist hinsichtlich der Aktiven vom Anschaffungs- und Herstellungskostenwert- und bezüglich der Passiven vom Nominalwertprinzip geprägt.

Für die Aktiven bestimmt Art. 960a Abs. 1 und 2 OR folglich, dass die Aktiven bei ihrer Erfassung höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden müssen und

in der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Hinsichtlich der Passiven müssen Verbindlichkeiten gemäss Art. 960e Abs. 1 OR zum Nennwert eingesetzt werden.

Fazit I: Grundsätzlich bietet das schweizerische Rechnungslegungsrecht gestützt auf die erwähnten Normen keine Möglichkeiten eines Inflation Accountings.

3. WEITERFÜHRENDE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nun gibt es aber weiterführende gesetzliche Grundlagen, die zumindest ein relatives Inflation Accounting ermöglichen.

Art. 960b OR bietet hinsichtlich Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen eine entsprechende Grundlage. Danach dürfen in der Folgebewertung Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

Mögliche Buchung für bspw. Rohstoffe¹:

Soll	Haben	Text	Betrag
1210 Rohstoffe	4802 BÄ Rohstoffe	Bewertung Rohstoffe zu beobachtbaren Marktpreisen	X'XXX

Quasi vorausschauend gibt es für das Anlagevermögen gemäss Art. 960a Abs. 4 OR die Möglichkeit, zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorzunehmen. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.

Mögliche Buchung für bspw. Maschinen:

Soll	Haben	Text	Betrag
8502 zus. Abschreibung	2650 Rückstellung zus. Abschreibung	Zusätzliche Abschreibung bzw. Wertberichtigung	Y'YYY

¹ Grundlage für die Buchungssätze bildet der schweizerische Kontenrahmen für KMU.

Bezüglich der Passiven dürfen gemäss Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4. und Abs. 4 OR ebenfalls quasi vorausschauend Rückstellungen zudem insbesondere gebildet werden für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens und nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Mögliche Buchung für dauerndes Gedeihen:

Soll	Haben	Text	Betrag
8501 A.o. Rückstellungen	2690 Rückstellung dauerndes Gedeihen	Rückstellung für dauerndes Gedeihen des Unternehmens	Z'ZZZ

Fazit II: Diese weiterführenden Bestimmungen bieten die Möglichkeit eines relativen Inflation Accountings.

4. PRAXIS

In der Praxis ist bis dato kaum Gebrauch gemacht worden von den besagten relativen Bestimmungen des Inflation Accountings.

Dies hat einerseits damit zu tun, dass in den letzten Jahrzehnten die Teuerung auf einem historischen Tief gelegen ist. Andererseits sind mit dem relativen Inflation Accounting steuerliche Folgen verbunden, sodass entsprechende Umstellungen nicht ohne Würdigung dieses Aspekts vorgenommen werden sollten. So ist bspw. die Umstellung auf beobachtbare Marktpreise steuerwirksam und die Rückstellung für steuerlich nicht abzugsfähig, jedoch bei der Auflösung auch nicht steuerbar.

Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Erläuterungen zur Verfügung.

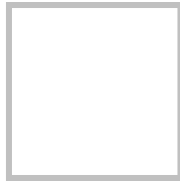
Autor des vorliegenden Beitrags ist:

Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur., Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10
M +41 79 406 99 22, giorgio.meier@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Zug

Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Etzelstrasse 42
8038 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch

Dienstleistungen ITERA-Gruppe:

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

